

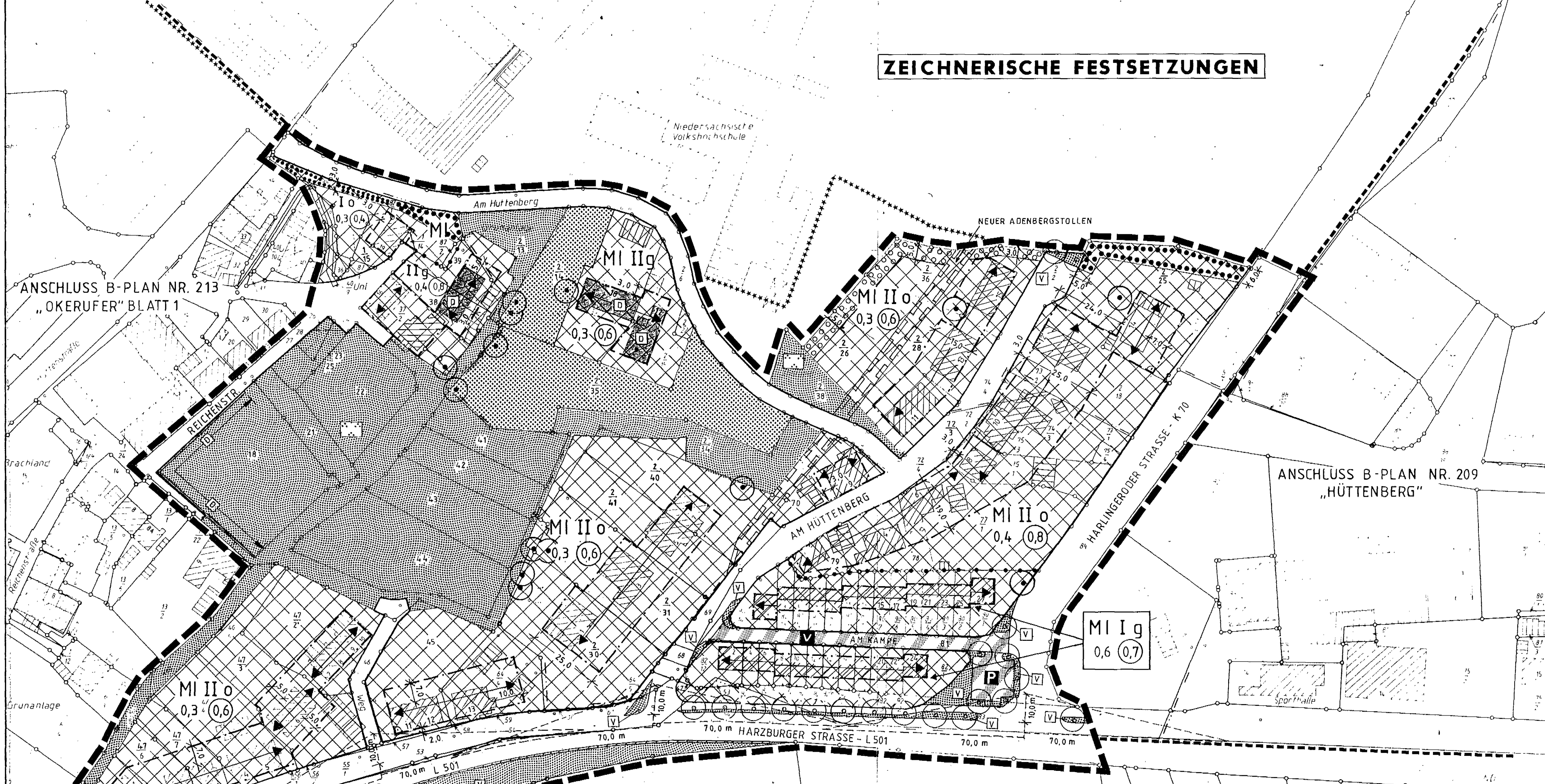
**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG, MISCHGEBIET (MI) GEM. § 6 BauNVO**  
IM MISCHGEBIET DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN GEM. § 6 ABS. 2 NR. 6 UND 7 BauNVO AUSGESCHLOSSEN. (§ 9 ABS. 5 BauNVO)
- IMMISSIONSSCHUTZ**  
IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN FESTE HEIZMATERIALIEN UND HEIZÖL NICHT VERWENDET WERDEN. DIESES GILT NICHT FÜR ZUSÄTZLICHE KAMINFEUERSTÄTTEN, WENN DIESE NICHT DER HEIZUNG DES GEBÄUDES DIENEN (§ 9 ABS. 1 NR. 23 BauGB)
- SICHTDREIECKE**  
IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:  
a) STELLPLÄTZE  
b) NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HOHE ÜBER STRASSENKRONE.  
HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m
- GRÜNORDNUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB**  
a) JE 30qm NEU ÜBERBAUTER UND VERSIEGELTER FLÄCHE IST EIN LAUBBAUM ODER SECHS STRÄUCHER ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES ZU ERSETZEN.  
ARTENAUSWAHL BÄUME: HAINBUCHEN, MEHLBEERE, EBERESCHEN, ROTDORN, PFLAUMENDORN, ESCHENAHORN, SPITZAHORN  
HOCHSTAMM, 3 x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 18 / 20 cm  
QUALITÄT: ARTENAUSWAHL STRÄUCHER: FREI  
QUALITÄT: STR., 2 x V., 100 - 150 cm  
b) INNERHALB DER UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND JE 100 qm EIN LAUBBAUM UND JE 1 qm EIN STRAUCH ZU PFLANZEN (GEM. ARTENLISTE NR. 4 a) ZU ERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES ZU ERSETZEN.  
c) NEUERSTELLTE GARAGEN SIND SOFERN SIE FLACHDÄCHER HABEN MIT EINER MINDESTENS 10 cm STARKEN DACHBEGRÜNNUNG ZU VERSEHEN.  
d) NEU ANGELEGTE ZUFahrTEN ODER EINSTELLPLÄTZE SIND MIT RASENFUGENPFLASTER ODER RASENGITTERSTEINEN ZU BEFESTIGEN.

**KENNZEICHNUNG GEM. § 9 ABS. 5 NR. 3 BauGB**

IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST MIT SCHWERMETALLGEHALTEN DES BODENS VON BLEI, CADMIUM, KUPFER, QUECKSILBER, ZINK UND ARSEN ZU RECHNEN, DIE DIE GRENZFACHE DER KLÄRSCHLAMMVERORDNUNG - AbKlärV. VOM 25. 06. 1982 (BGBl. I S. 734) UM EIN VIELFACHES ÜBERSCHREITEN. DAS ERDREICH IST DESHALB FÜR DEN ANBAU VON FELD- UND GARTENERZEUGNISSEN ZUM MENSCHLICHEN VERZEHRE UND ALS TIERFUTTER NICHT GEEIGNET.

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**



- PLANZEICHENERKLÄRUNG:**  
(Gemäß Planzeichenerklärung 1990 und Baunutzungsverordnung 1990)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 der BauNVO)  
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
0,6 Geschößflächenzahl als Höchstmaß  
0,3 Grundflächenzahl  
z. B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
0 offene Bauweise g geschlossene Bauweise  
- - - - - Baulinie - - - - - Baugrenze  
← - - - - → Stellung der Gebäude (Hauptftrichtung)
  - VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
□ Straßenverkehrsflächen □ Straßenbegrenzungslinie  
▨ Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung  
P Öffentliche Parkfläche V Verkehrsberuhigter Bereich
  - GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
▨ private Grünfläche (Immissionsschutzgrün)  
▨ öffentliche Grünflächen  
P Parkanlage V Straßenverkehrsgrün
  - PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)  
○ Anzupflanzende Bäume ○ Zu erhaltende Bäume (bei Abgang zu ersetzen)
  - SONSTIGE PLANZEICHEN**  
- - - - - Mit Fahr- und Letztungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Preussag / Harz- Metall GmbH (Neuer Adenbergstollen)  
- - - - - Stützmauer  
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes  
- - - - - Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
- - - - - Grenze des Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne  
- - - - - Sichtdreiecke

**P R A M B E L AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS**

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) V. M. § 10 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 200 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GOSLAR, DEN 01.02.1994

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN-MEYER GEZ. PRIMUS OBERBÜRGERMEISTERIN OBERSTADTDIREKTOR

**AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.03.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 200 BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BauGB AM 08.04.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

GEZ. KOHL OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL STADTBÜRGERMEISTER

M. 1:1000

**VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE**

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 18 UND 19, RAKA W 252 A, W 252 B  
MASSTAB 1:1000  
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE NICHT GEWERBLICHE ZWECHE GESTÄTTET (§ 13 ABS. 4 UND 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985, NDS. GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.09.1989, NDS. GVBL. S. 345).

**PLANUNTERLAGE**

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DER VERMESSUNGSKATASTER UND WEIST DIE STADTBAU- UND BEDAUUNGSANLAGEN AN DEN STRASSEN, WEGEN UND PLATZEN, VOLLSTÄNDIG NACH.  
SIE IST HINZUSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, GEMEINDEGRENZEN, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT VON ANWÄNDEREN MÜGLICH.  
GOSLAR, DEN 27.04.1994

KATASTERAMT GOSLAR I.A.  
GEZ. SCHNEIDER VERMESSUNGSOBERAMTSRAT

**PLANVERFASSER**

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON  
STADT GOSLAR  
STADTPLANUNGS UND VERMESSUNGSAMT

GEZ. ELLIEHAUSEN

GOSLAR, DEN 09.07.1993

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.08.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.09.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GEZ. KOHL OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL STADTBÜRGERMEISTER

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.08.1993 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.09.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GEZ. KOHL OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL STADTBÜRGERMEISTER

**EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.08.1993 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.09.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GEZ. KOHL OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL STADTBÜRGERMEISTER

**SATZUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDIENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 01.02.1994 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEZ. KOHL OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL STADTBÜRGERMEISTER

**ANZEIGEVERFAHREN**

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 06.03.1996 ANGEZEIGT WORDEN.  
DIE BEZ.-REGIERUNG HAT BIS ZUM 22.01.96 (AZ: 204.21102-53005-20) DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND ERKÄNDT (§ 11 ABS. 3, SATZ 2 BauGB).  
STADTBÜRGERMEISTER

GEZ. KURZ

BRAUNSCHWEIG, 22.01.1996

**BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN**

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN ANGEZEIGTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 06.03.1996 ZUGEBORGEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 06.03.1996 AN KRAFT GETRETEN.  
AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.09.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.  
DIE BETEILIGTEN WURDEN VOM BIS GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB ZUR STELLUNGNAHME BEFRAGT.

GEZ. KURZ

STADTBÜRGERMEISTER

**BEKANNTMACHUNG**

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEM. § 12 BauGB AM 06.03.1996 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 06.03.1996 AN KRAFT GETRETEN.

GEZ. KOHL OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL STADTBÜRGERMEISTER

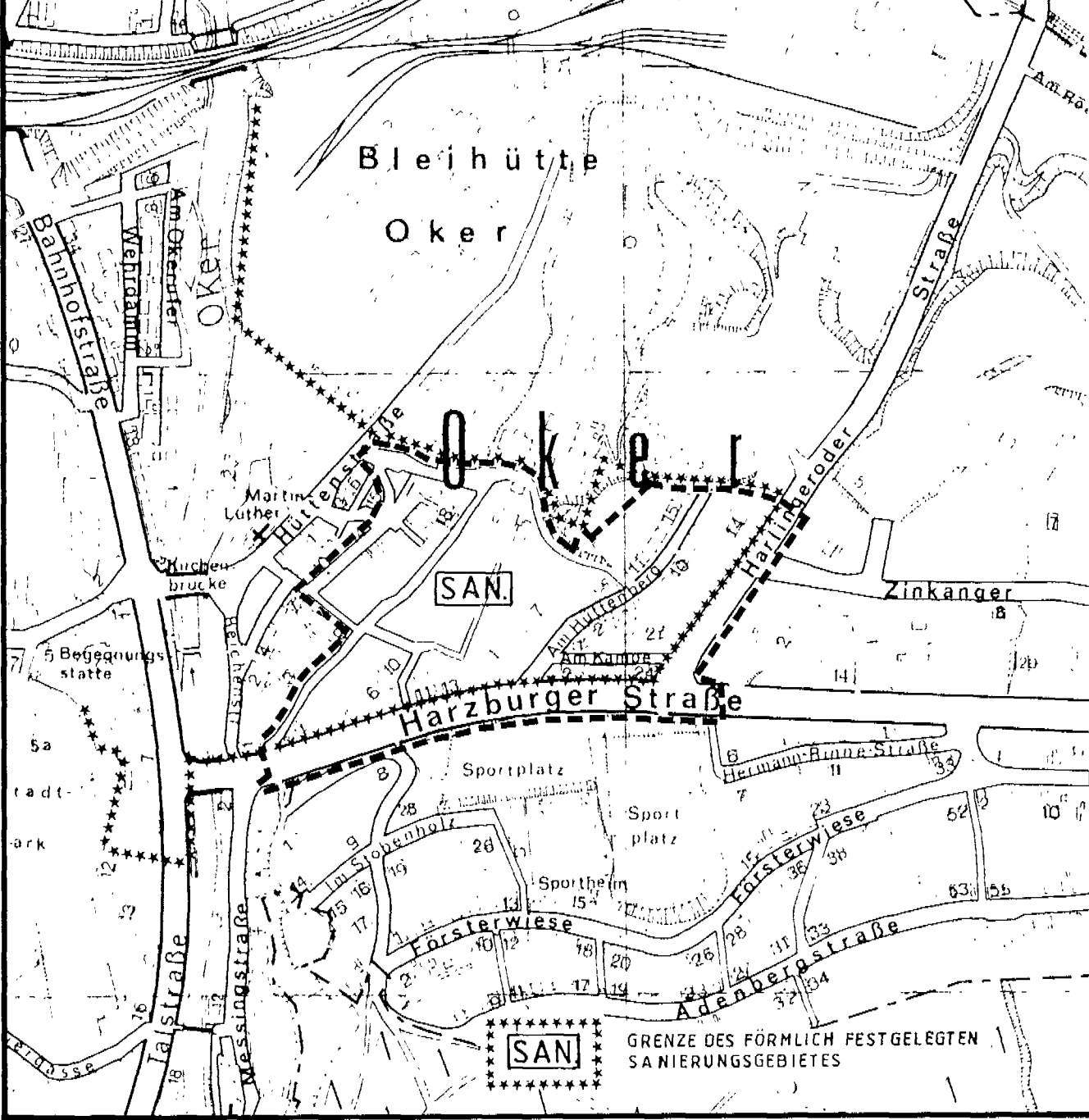
**VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 24 ABS. 1 NR. 1 UND 2 BauGB BEWIRKTENDE KOMMEN. DIES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
GOSLAR, DEN 11.06.1997  
OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL STADTBÜRGERMEISTER

**ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 200 „AM KAMPE“**  
\*MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ZUR GESTALTUNG